

Verwendungsverbote für Herbizide und Biozide (gegen Algen und Moose) auf und an Strassen, Wegen, Plätzen, Terrassen und Dächern

Seit 2001 besteht in der Schweiz zum Schutz der Gewässer ein generelles Anwendungsverbot für Herbizide und seit dem 1. Dezember 2020 für die Verwendung von Bioziden (gegen Algen und Moose) auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, weil die Substanzen von diesen Flächen leicht aus- und abgewaschen werden und in die Gewässer gelangen können. Das Herbizid- und Biozidverbot gilt nicht nur für die Unterhaltsdienste von Gemeinden und Kantonen, sondern auch für Private.

Folgende Bereiche sind hiervon betroffen:

Bereich	Ausnahmen
National- und Kantonsstrassen	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.
Alle übrigen Strassen und Wege (Fahrbahn plus 50 cm breiter Grünstreifen) - Gemeindestrassen und -wege - Privatstrassen und -wege	generelles Verbot, keine Ausnahmen
Alle Plätze (inkl. 50 cm breiter Grünstreifen) - Parkplätze, Lagerplätze - Kopfsteinpflaster - Hartbeläge - Terrassen und Dächer	generelles Verbot, keine Ausnahmen
An die 50 cm breiten Grünstreifen entlang von Strassen und Wegen angrenzende Böschungen und Grünflächen, sofern diese nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören.	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Anwendung gemäss den Bestimmungen in der Zulassung der Herbizide erlaubt.

Sensibler Bereich: Strassen, Wege und Plätze

Strassen, Wege und Plätze haben einen befestigten Unterbau und die Humusschicht, an die sich die Wirkstoffe der Herbizide und Biozide binden könnten, fehlt. Bei Regen besteht das Risiko, dass die Wirkstoffe in die Gewässer gelangen. Dies gilt auch für einen etwa 50 cm breiten Grünstreifen entlang der Strassen, Wege und Plätze. **Die Verwendung von Herbiziden und Bioziden ist daher in diesen sensiblen Bereichen im Sinne der vorsorglichen Vermeidung jeglicher Gewässerverunreinigung verboten.**

Abgrenzung der Begriffe Strassen, Wege und Plätze

Das Verbot betrifft sämtliche Anwendungen:

- auf befestigten, mit einem Teer-, Kies- oder Mergelbelag versehenen Strassen, Wegen und Plätzen;
- auf mit Platten oder Pflästerungen versehenen Wegen und Plätzen;
- auf befestigten durchlässigen Belägen wie Schotterrasen, Kiesbelägen (Chaussierung), Rasengittersteinen, Natursteinbelägen und Betonsteinen mit Distanznocken
- entlang von Randsteinen, Trottoirs, Strassendolen und Regenabläufen;
- in Regenrinnen

Nicht unter das Verbot fallen die Behandlungen von:

- nicht befestigten und mit einer Humusschicht versehenen Wegen in Gärten (zwischen Gartenbeeten);
- Spielrasen in Sportanlagen;
- einzelnen Problempflanzen in Grünstreifen entlang von Wegen und auf Böschungen von Strassen und Gleisanlagen, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.

Grund für die Ausnahmen:

Natürlich gewachsener Boden hält die aktiven Moleküle zurück, diese werden dort von den Bodenlebewesen abgebaut. Darum gelangen von natürlich gewachsenem Boden weniger Herbizide in die Gewässer als von versiegelten Flächen. Die flächendeckende Verwendung von Herbiziden und Bioziden auf Böschungen und Grünflächen von Strassen und Gleisanlagen ist aber ausnahmslos verboten.

Was tun mit UN(geplantem) KRAUT?

Vorbeugende Massnahmen

1) Kehren

Regelmässiges kehren verhindert die Ansammlung von Feinmaterial, in dem die Pflanzen keimen können. Bereits gekeimte Pflanzen werden durch das Kehren gestört und in ihrem Wachstum gehemmt und ist somit ist eine sehr effektive vorbeugende Bekämpfungsmethode.

2) Abranden

Das Abranden ist eine vorbeugende Massnahme, die vor allem im Strassenunterhalt zum Einsatz kommt. Dabei wird einwachsendes Material und verdichteter Strassendreck periodisch entfernt.

3) Ausfugen

Bewuchs entsteht auf versiegelten Flächen überall dort, wo sich in Ritzen, Fugen und Rissen Feinmaterial

Bekämpfungsmethoden

4) Jäten / Hacken / Ausgraben

Damit die Pflanzen nach dem Jäten nicht gleich wieder austreiben, müssen diese samt ihren Wurzeln ausgerissen werden. Dies gelingt eher, wenn ein Messer zu Hilfe genommen und bei trockenem Boden gejätet wird. Auf Saatbeeten lohnt es sich, die Unkräuter mit einer scharfen Blatthacke zu beseitigen. Indem man sie durch die oberen Bodenschichten durchzieht, werden die Unkräuter von den Wurzeln abgeschnitten und erst noch der Boden gelockert. Die oberirdischen Teile können liegen gelassen werden, sofern sie noch nicht in Blüte stehen und durch Nachreifen Samen bilden können.

5) Mähen

Grünflächen wie Strassenränder und Böschungen müssen gemäht werden. Das Mähen und die Entsorgung des Schnittgutes verhindern, dass sich im Strassenraum verrottetes Pflanzenmaterial ansammelt.

6) Vor dem Absamen mähen

Bei Unkräutern, die sich durch Samen vermehren, ist es wichtig, dass sie vor dem Absamen gemäht werden.

7) Boden abdecken

Die meisten Gartenunkräuter sind Lichtkeimer. Sie entstehen aus lang haltbaren Samen, die bei der Bodenbearbeitung ans Licht kommen und dann austreiben. Diese Tatsache gibt uns Hinweise darauf, was wir gegen solche Unkräuter unternehmen können: den Boden abdecken. Dies können wir mit Gründüngung, Mulchen, Rinde, Folien, Unkrautvlies oder Stroh erreichen.

8) Boden umgraben

Wenn das Unkraut überhandnimmt oder das Beet sowieso neu angelegt werden muss, die Fläche umgraben. Potentielle Unkrautsamen und –wurzeln verschwinden so im Untergrund und wachsen später.

9) Abflammen

Abflammen stellt ein thermisches Verfahren zur Unkrautbekämpfung dar. Dabei wird aufgelaufenes Unkraut mit Gasbrennern, seltener Ölbrennern, abgetötet. Der Einsatz von Abflammgeräten ist nur dort sinnvoll, wo auf unbefestigten Belägen kein Bewuchs toleriert werden kann. Abflammgeräte sind nur kleinflächig einsetzbar.

Umgestaltungen

Extensive Flächen schaffen

Intensiv bewirtschaftete Flächen können vielerorts durch extensive Flächen wie Mager- und Blumenwiesen, Naturrasen oder Ruderalstandorte ersetzt werden. Diese bieten nicht nur für Tiere und Pflanzen einen geeigneten Lebensraum, bedürfen einen deutlich geringeren Pflegeaufwand.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Nummer 032 / 391 25 25 gerne zur Verfügung.